

Rückgriff auf Vermögen der Kinder

Sie müssen zahlen, wenn Eltern für Alters- und Pflegekosten nicht selber aufkommen können

VON BRUNO BARMETTLER (Weibel Hess & Partner AG)

Der Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim verursacht erhebliche Kosten. Gemäss schweizerischem Heimverband können je nach Pflege- und Betreuungsaufwand und Standard der Unterbringung einer betroffenen Person ohne weiteres Kosten von 50 000 bis 100 000 Franken pro Jahr anfallen. Viele betagte Menschen können diese Geldbeträge nicht selbst bezahlen. Das Gesetz erlaubt in diesen Fällen grundsätzlich einen Zugriff auf das Vermögen der Kinder.

Karin F. ist allein stehend und berufstätig. Ihr Einkommen reicht gerade, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Vor fünf Jahren erhielt Karin F. von ihrer Mutter eine Schenkung über 100 000 Franken. Damit wollte die Mutter verhindern, dass ihr Vermögen aufgebraucht wird, falls sie je pflegebedürftig würde. Nun ist es so

weit. Karins Mutter ist gesundheitlich angeschlagen und muss in einem Pflegeheim untergebracht werden.

Die Mutter kann die Kosten für diesen Aufenthalt mit ihrer bescheidenen AHV-Rente, den Beiträgen aus der Pensionskasse und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht vollumfänglich übernehmen. Das Vermögen, das die Mutter nach der Schenkung an Karin noch besitzt, ist mit 30 000 Franken nur mehr klein. Nun befürchtet Karin, dass die Behörden zur Finanzierung der Alters- und Pflegeheimkosten auf die Schenkung zurückgreifen könnten.

Karins Angst ist begründet. Der Gesetzgeber hat in den Artikeln 328 und 329 des Zivilgesetzbuches festgehalten, dass die direkten Nachkommen grund-



Direkte Nachkommen sind unterstützungspflichtig, wenn das Geld der Senioren nicht reicht: Bewohnerinnen eines Altersheim

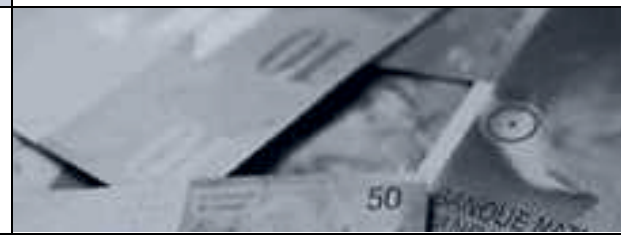
sätzlich unterstützungspflichtig sind. Kinder und sogar Enkelkinder von Pflegebedürftigen müssen demnach für Fehlbeträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufkommen. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägte Personen. In den Jahren der Hochkonjunktur geriet die gesetzliche Verpflichtung von Verwandten zur Unterstützung ihrer bedürftigen Angehörigen beinahe in Vergessenheit. Seit aber die Gemeinden angesichts schwindender Steuereinnahmen ihre Budgets wieder straffen müssen, haben sie die Unterstützungspflicht der Verwandten neu entdeckt und greifen bei Finanzierungslochern von Pflegebedürftigen verstärkt auf das

Vermögen von Kindern und Enkelkindern zurück.

Fehlende verbindliche Richtlinien der Kantone führen oft dazu, dass innerhalb eines Kantons fast jedes Sozialamt das Gesetz nach Gutdünken interpretiert. Es gibt aber zusehends Kantone, die das Problem erkannt haben und einen Leitfaden für die Abklärungen der Verwandtenunterstützungspflicht herausgegeben haben.

Aufatmen können ledige Kinder mit Einkommen unter 60 000 Franken

Der Durchgriff auf die Verwandtschaft geschieht allerdings nicht einfach per Verfügung. Felix Nussbaum vom Kantonalen Sozialamt Luzern betont, dass die Sozialbehörden in den Luzerner Gemeinden besonders darauf achten,



dass Beiträge von Verwandten auf Grund von gegenseitigen Absprachen erzielt werden. Nur falls diese Verhandlungen zu keinem Resultat führen und die Verwandtenunterstützung strittig ist, muss die Sozialbehörde eine Unterstützungsklage einreichen. Letztlich darf also nur der Richter einen Verwandtenunterstützungsbeitrag festlegen.

Aufatmen können Kinder mit tiefem Einkommen. Allein Stehende mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als 60 000 Franken pro Jahr werden von den Sozialbehörden in der Regel nicht belangt. Bei Verheirateten liegt die Grenze bei 80 000 Franken. Pro minderjähriges Kind oder Kind in Ausbildung verschiebt sich das Limit um 10 000 Franken nach oben.

Verfügen die Verwandten über ein niedriges Einkommen, dafür aber über erhebliche, jedoch gebundene Vermögenswerte, zum Beispiel über Liegenschaften, müssen sie sich diese anrechnen lassen und gegebenenfalls verkaufen, um die Schulden gegenüber der Gemeinde zu begleichen. Diese drastische Massnahme kommt bei selbst bewohntem Wohneigentum nicht zum Zug. Hier wird das Haus mit einem Grundpfand belegt. Erst wenn das Haus oder die Eigentumswohnung verkauft oder vererbt wird, muss mit dem Erlös die Schuld abgetragen werden.

Die Aussichten für Kinder und Enkelkinder von Pflegebedürftigen sind demnach düster. Doch stellt sich die Situation selten als dramatisch heraus. Denn bevor die Kinder überhaupt zur Kasse gebeten werden, fließt das Geld aus den Ergänzungsleistungen der AHV und IV. Zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen richten einzelne Kantone auch kantonale Leistungen aus. Überdies ist es in zahlreichen Gemeinden üblich, den Personen, die Ergänzungsleistungen von AHV, IV oder vom Kanton beziehen, auch Gemeindezuschüsse zu gewähren.

Die Sozialhilfe kommt erst an letzter Stelle zum Zug

Wie gross diese Zuschüsse ausfallen, hängt bei der AHV/IV unter anderem vom Vermögen ab, das die pflegebedürftige Person noch besitzt. Zum Vermögen zählen auch Schenkungen. Der Trick von Karins Mutter, 100 000 Franken an ihre Tochter abzutreten, um so dem Staat ein Schnippchen zu schlagen, funktioniert damit nicht nach Wunsch. Allerdings war die Schenkung nicht völlig für die Katz. Pro Jahr reduziert sich das Vermögen aus der Schenkung - aus Sicht der AHV - um 10 000 Franken. Hätte die Mutter die Schenkung an Karin nicht vor fünf, sondern vor zehn Jahren eingeleitet, hätte die Mutter ihr Ziel also erreicht. Wenn nach den erwähnten Ergänzungsleistungen noch immer ein Finanzloch verbleibt, kommt die Sozialhilfe zum Zug. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind - wenn Sie sich also nicht mehr selber helfen können und wenn Sie überdies auch von dritter Seite keine Hilfe erwarten können. Im Fall von Pflegebedürftigen zählen zu dieser «dritten Seite» die Kinder und Enkelkinder.

In der Praxis gilt, dass der Verwandtenbeitrag höchstens gleich viel betragen muss, wie die Sozialhilfe ihrerseits beisteuert. Ein übermässiges Schröpfen von Kindern und Enkelkindern ist damit kaum möglich.

Weitere Informationen:

- AHV Merkblatt 5.01 und AHV Merkblatt 5.02, «Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?»; Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter

Links

www.ahv.ch
www.sozialamt.lu.ch

Vorbereitung des Alters- oder Pflegeheimaufenthaltes

1. Ermittlung der anfallenden Kosten für den Alters- oder Pflegeheimaufenthalt. Dafür die Betriebsleitung des zuständigen Heimes kontaktieren.
2. Ermittlung des Finanzierungsanteils der Pflegekosten durch die Krankenkasse im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Anteil richtet sich nach dem Vertrag, den die Krankenkasse mit dem betreffenden Pflegeheim abgeschlossen hat.
3. Ermittlung allfälliger gesetzlicher kommunaler oder kantonaler Heimbeiträge. Hier hilft die Gemeindeverwaltung weiter.
4. Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Ausgleichskasse kontaktieren.
5. Erstellen eines Budgets unter Berücksichtigung des Heimaufenthaltes. Budgetberatungsstelle kontaktieren.
6. Prüfung der Verwandtenunterstützungsbereitschaft. Leitfaden für die Verwandtenunterstützungspflicht bei der Sozialbehörde einfordern, falls vorhanden.
7. Prüfung des Anspruchs auf Sozialhilfe. Sozialhilfebehörde der Gemeinde kontaktieren.
8. Auf jeden Fall: Hände weg von Kleinkrediten.

